



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 17. Januar 1974

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21.12. 73	Zweite Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.....	9
10.12. 73	Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen	9
15.12.73	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren	13
12.12.73	Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Beurteilung von staatlichen Standards	17
	Berichtigungen.....	20
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	20

Zweite Verordnung* über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

vom 21. Dezember 1973

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) wird die Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wie folgt geändert:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht zur Gewährleistung der kollektiven Beratung von Grundfragen ein Kollegium als beratendes Organ des Leiters. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Leitung und Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht und zur ständigen Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, grundlegende Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, Probleme der lang- und mittelfristigen Planung und Jahrespläne sowie Entwürfe von Beschlußvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften.

(2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Leiter der Obersten Bergbehörde. Als Mitglieder des Kollegiums werden die Stellvertreter des Leiters, andere leitende Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde sowie Leiter nachgeordneter Organe und Einrichtungen durch den Leiter der Obersten Bergbehörde berufen. Zu den Beratungen des Kollegiums können Vertreter anderer Staatsorgane, der Gewerkschaft-

ten, der Betriebe und Kombinate sowie wissenschaftlicher Einrichtungen hinzugezogen werden.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch eine Arbeitsordnung des Leiters der Obersten Bergbehörde geregelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen

vom 10. Dezember 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Speisepilze — nachstehend Pilze genannt — sind die eßbaren Fruchtkörper wildwachsender oder in Kulturen gezüchteter höherer Arten der Pflanzengruppe Fungi. Die in der Anlage 1 genannten Pilze können in frischem Zustand in den Verkehr gebracht werden.

(2) Pilzerzeugnisse sind folgende Erzeugnisse aus be- oder verarbeiteten Pilzen der Anlagen 1 und 2:

- Trockenpilze, artenrein und in Mischungen,
- Pilzpulver, artenrein und in Mischungen,

* (1.) VO vom 14. Januar 1970 (GBl. II Nr. 11 S. 57)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1973